

## I. Kapitel.



### Die Prozesse des Papstes Johann XXII. gegen Ludwig den Bayer und Ludwigs Nürnberger Appellation.

1. Nach seinem Siege bei Mühlendorf (28. September 1322) über Friedrich den Schönen von Österreich hielt Ludwig der Bayer seine römische Königswürde für unantastbar. Italien aber betrachtete er trotz der siebenzigjährigen Trennung, die nur unter Heinrich VII. für drei Jahre (1310 bis 1313) unterbrochen worden war, als naturgemäß mit dem deutschen Königreiche verbunden. Demgemäß forderte er den Treueid von geistlichen und weltlichen Herren in Italien wie in Deutschland, traf Verfügungen als König und übertrug seinem ältesten Sohne Ludwig die erledigte Mark Brandenburg<sup>1)</sup> und sandte seine Gewaltboten nach Italien, die hier die von dem päpstlichen Legaten Bertrand bekämpften Herren und Städte unterstützten.<sup>2)</sup>

Ludwigs Sieg über seinen Gegner aber begründete ihm bei Papst Johann XXII. (1316 bis 1334) so wenig ein Recht wie bei Friedrichs Brüdern und Anhängern, die den Kampf fortsetzten. Dem Papste galt auch jetzt wie bisher sowohl Friedrich als Ludwig nur „als zum römischen Könige Erwählter“.<sup>3)</sup> Ihm erschien Ludwigs Vorgehen als ein Eingriff in seine Rechte, da dem Papste bei einer zwiespältigen Wahl die Prüfung, Bestätigung und Zulassung oder Verwerfung zustehe, und es vor seiner Bestätigung keinem zustehe, den Namen „römischer König“ anzunehmen. Er sah weiter in Ludwigs Unterstützung der von der Kirche gebannten Visconti in Mailand eine Mißachtung der

<sup>1)</sup> Ludwig nennt ihn schon vor der Belehnung (am 24. Juni 1324, Oleneschlager 41 p. 105 ff.) am 5. Aug. 1323 „Markgraf“, Boehmer Reg. 605. Auf Bitten des Erzbischofs Burchard von Magdeburg schreitet der Papst ein gegen Ludwigs Verlangen, Burchard solle sofort Ludwigs Sohn auch mit den Lehen der Magdeburger Kirche, die Markgraf Waldemar inne gehabt habe, belehnen, und er ersucht die Bischöfe von Hildesheim und von Raseburg und den Abt von St. Peter in Erfurt, Burchard zu unterstützen gegen die, welche ihn behelligen, „auch wenn sie königliche oder irgend eine andere Würde haben (Ludwig d. B.!), und ohne Rücksicht auf eine Appellation mit der kirchlichen Censur vorzugehen“ (6. Nov. 1323) B. N. 337 p. 169. Hier heißt Ludwig zuletzt „der geliebte Sohn, der edle Herr, Ludwig, der zum römischen Könige Erwählte“. Zur Sache s. Preger: Auszüge 166 p. 268 f. Darnach ist „Mark Magdeburg“ in dem ersten Prozesse des Papstes gegen Ludwig bloßer Schreibfehler. Heidemann sucht den „geographischen Schnitzer“ mit Rücksicht auf die reichen Magdeburgischen Lehen zu erklären, (Sybels) Hist. Zeitschr. Bd. 46 (1881) S. 536. Da die Kurfürsten immer nur als electores imperii, niemals regni, erscheinen, so ist in dem Vorwurfe des Papstes gegen Ludwig wegen Übertragung der Mark noch kein Eingriff in die Regierung Ludwigs in Deutschland zu sehen; vergl. Engelmann: Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (Breslau 1886) S. 92.

<sup>2)</sup> Kopp S. 106 ff.; Müller I, 58 ff.

<sup>3)</sup> Raynalbus: Annales ecclesiastici 1322, § 15 (18. Dez. 1322); vergl. Fridericus capitur et Ludovicus absque confirmatione aliqua regnum usurpavit. Annales Rotomagenses contin. Monum. Germ. hist. Scrip-tores t. 26 (1882) p. 505.

römischen Kirche, zumal dieser bei Erledigung des Imperium, wie sie jetzt bestehe, dessen Verwaltung gehöre, und er daraufhin allen von Heinrich VII. ernannten Reichsvikaren in Italien verboten hatte, ihr Amt ohne päpstliche Bestätigung weiterzuführen (31. März 1317).<sup>4)</sup>

Auf diese Gründe hin erließ der Papst am 8. Oktober 1323 im öffentlichen Konsistorium in Gegenwart einer zahlreichen Menge Volkes einen Prozeß,<sup>5)</sup> in welchem er „den geliebten Sohn, Herzog Ludwig von Bayern“ ermahnt, im heiligen Gehorsam und bei Strafe des Bannes, der ihn bei Verachtung des Prozesses von selbst treffen solle, und unter Androhung der Veröffentlichung des Bannes, binnen drei Monaten als dem peremptorischen Termine sich der Verwaltung des Reiches und der Führung des angemessenen Königstitels zu enthalten, bis seine Wahl und Person vom päpstlichen Stuhle bestätigt sei, von der Verteidigung der kirchlichen Rebellen abzulassen und alle unter dem Titel eines römischen Königs erlassenen Anordnungen, die rechtlich doch unwirksam seien, soweit als möglich auch thatsächlich zu widerrufen; den geistlichen und weltlichen Anhängern Ludwigs droht er entsprechende Strafen an. Das Mißtrauen des Papstes gegen Ludwig zeigt sich in der Art der Veröffentlichung des Prozesses, den er, damit Ludwig sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, an das Portal der Domkirche von Avignon anschlagen läßt, da der Zugang zu Ludwig nicht sicher sei, Verzögerung aber Gefahr bringe. Auch wurde der Prozeß den päpstlichen Rektoren und Befehlshabern in Italien,<sup>5a)</sup> den Bischöfen Deutschlands<sup>5b)</sup> und Italiens,<sup>5c)</sup> dem Metropolit von Ungarn, dem Erzbischofe von Gran<sup>5d)</sup>, und dem Könige von Frankreich<sup>5e)</sup> übersendet.

2. Ludwig, der früher sogar sich dem Papste erboten hatte, zu Gunsten der Kirche gegen die Rebellen nach der Lombardei zu ziehen,<sup>6)</sup> empfand selbst den Widerspruch in seinem Handeln; seine Gewaltboten hatten ja auch anfangs ihre Vollmacht, für die Ghibellinen einzutreten, vor dem Legaten geheim gehalten.<sup>7)</sup> So schien er jetzt zunächst nachgeben und den Weg der Verhandlungen beschreiten

<sup>4)</sup> Raynalbus 1317, 27—28, daraus Olenzlager 34 p. 78—80. Er befiehlt selbst den Erzbischöfen von Mainz, Bremen, Magdeburg, Trier, Köln, Salzburg, seine Prozesse gegen die, welche in Italien ohne päpstliche Genehmigung sich ein Reichsvikariat angemacht haben, zu veröffentlichen, 18. Mai 1322, Muratori: Antiquitates Italiae t. VI, 190 XII, Preger Auszüge 101 p. 240; der Papst glaubt also offenbar an sein Recht; vergl. auch Muratori, ib. col. 76 und Rodenberg: Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. 16 (1895), S. 8 ff., 13, 41 ff.

<sup>5)</sup> Raynalbus 1323, 30—33; Bzovius: Annales ecclesiastici Coloniae Agripp. 1618 t. XIV 1323, IV. Darans Herwart p. 194—202, aus Herwart bei Olenzlager 36 p. 81—84. Martene col. 644; Höfler 59—60 p. 83—84; Nibel: Codex diplomat. Brandenburg. (Berlin 1838 ff.) t. II, P. II, p. 9 ssq.

<sup>5a)</sup> Bzovius 1323, IV, Höfler 59—60 p. 83, 84.

<sup>5b)</sup> (In den gesperrt gedr. Diöcesen sind die Prozesse auch nach den beigegeführten urkundlichen Angaben thatsächlich veröffentlicht worden.) Olmütz, Würzburg, Passau (Höfler 60), Trient (Höfler 60, 74—75 p. 98 ssq.), Basel (Höfler 60, 69, 72, p. 94, 97 ssq.), Vat. A. 342 p. 170, Augsburg (Höfler 60), Konstantz (Höfler 71 p. 69 ssq.), Vat. A. 334 p. 168; Administrator und Kapitel in Prag, Abt von Kornelimünster, Höfler 60; Erzbischöfe von Bremen, Baiß nach Daunou's Repertorium des Vat. Archivs, Archiv f. ältere deutsche Geschichte Bd. 9 S. 447, Muratori: Antiqu. Italiae t. VI, p. 190 VIII, Magdeburg (Höfler 2 p. 49), Salzburg, Mayer: Beiträge z. Geschichte des Erzbistums Salzburg, Archiv f. österr. Geschichte Bd. 62 (1880) 1. Hälfte S. 179; Baiß nach Daunou, Archiv 9, 448; Preger: Auszüge 173 p. 272. Die Städte Lüttich (Höfler 3 p. 50), Strassburg (Höfler 4) gehorchen nicht, die Stadt Köln erst später (Höfler 18 p. 58 ssq.).

<sup>5c)</sup> Baiß nach Daunou S. 447.

<sup>5d)</sup> Höfler 60 p. 84.

<sup>5e)</sup> V. A. 333 p. 167.

<sup>6)</sup> Nonnunquam nobis obtulerat etc. sagt der Papst darüber zu Ludwigs Boten selbst, 7. Januar 1324, Martene 650, Olenzlager Urk. 94 und wiederholt es ohne nonnunquam im Prozesse vom 3. April 1327. Martene col. 672, Olenzlager Urk. p. 144.

<sup>7)</sup> Müller I, 58 ff.

zu wollen. Er bevollmächtigt den Johanniterprior für Deutschland, Albert von Schwarzburg, und zwei andere Geistliche als Gesandte bei dem Papste, um in Erfahrung zu bringen, ob „gewisse Prozesse“ gegen ihn ergangen seien, da er noch keine sichere Kenntnis davon habe, und wenn es der Fall sei, ehrerbietig eine angemessene Frist zu erbitten, damit er durch Prokuratoren sich und sein Recht verteidigen und seine Unschuld erweisen könne (Münberg, 12. November 1323). Diese Gesandten überreichen dem Papste ihre Beglaubigung am 2. Januar 1324 und bitten am 4. Januar mit Hinweis auf die Schwierigkeit der Angelegenheit und die weite Entfernung um eine Frist von sechs Monaten, damit ihr Herr seine Unschuld erweisen und wieder gut machen könne, was er etwa verfehlt habe, da er, soviel an ihm liege, als ergebener Sohn seine Heiligkeit als Vater und die Kirche als Mutter zu verehren und in kindlichem Gehorsam nach bestem Können zu schützen bereit sei. In seiner Antwort vom 7. Januar 1324 warf der Papst Ludwig vor, daß er in dem Beglaubigungsschreiben selbst sich noch König nenne und das königliche Siegel gebrauche, und ohne jede Veranlassung von seiner Seite sich ganz geändert habe, da er ihn und die Kirche des von seinen Vorgängern Clemens IV.<sup>8)</sup> und V.<sup>9)</sup> ausgeübten Vikariates bei Erledigung des Kaisertums berauben wolle. Für seine Behauptung, es sei unzweifelhaft, daß ein in Zwietracht Gewählter vor der päpstlichen Bestätigung und Zulassung nicht römischer König genannt werden dürfe, beruft er sich auf ein früher in einem ähnlichen Falle nach Anhörung der Allegationen beider Parteien vom apostolischen Stuhle ergangenes Dekret.<sup>10)</sup>

So nennt der Papst ihn jetzt auch nur mehr „großmächtiger Herr“, und nur mit Rücksicht auf Ludwigs frühere Ergebenheit gewährt er den erbetenen Ausstand, aber nur auf zwei Monate, da Ludwig in dieser Zeit ihm genügend seine Besserung erweisen könne, und nur so, daß diese Frist ihn nicht hindern solle, im gegebenen Falle zur Verschärfung des Prozesses überzugehen. Er ließ auch diese Antwort mit dem eingefügten Texte des Prozesses und des Beglaubigungsschreibens Ludwigs und der Bitte der Gesandten an die Kirchthüre in Avignon anschlagen<sup>11)</sup> und übersandte sie den Bischöfen<sup>12)</sup> als Information und zur Veröffentlichung.

Die Gesandten nahmen die neue Frist dankend an<sup>12)</sup> und werden nicht lange gezögert haben, zurückzukehren,<sup>13)</sup> damit ihr Herr die Frist ausnützen könne.

<sup>8)</sup> Ernennung Karls von Sizilien zum Generalvikar in Tuscanien, 4. Juni 1267. Theiner: Codex diplomat. dominii temporalis s. Sedis I, 168—169; Muratori: Antiquit. It. VI, 105 D, 106 A, E.; Potthast: Regesta Pontificum 20270—20271.

<sup>9)</sup> Ernennung Roberts von Neapel zum Vikar in Tuscanien 14. März 1314. Raynalbus 1314, 2—4, erst von Johann XXII. ausgeführt 16. Juli 1317. Theiner I, p. 472 ssq.; Raynalbus 1317, 29.

<sup>10)</sup> Brief Alexanders IV. an Richard von Cornwallis Winkelmann: Ungedruckte Urkunden in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XIV (1893), 99 ff., im F. 1258 oder 1259. Urban IV. gab Richard wie Alfons von Castilien das Recht, den Titel *electus* zu führen. Fanta: Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. Bd. VI (1885), 102; vergl. die protokollarische Aufnahme der von beiden als Gewohnheitsrecht angegebenen Bestimmungen. Raynalbus 1263, 53—60; ib. 1263, 43; 1266, 36.

<sup>11)</sup> Martene II, col. 647—652, daraus Olenkslager 38 p. 95 ssq.; Bzovius 1324, 3, daraus Herwart (nur teilweise) p. 232—236; Raynalbus 1323, 33; 1324, 1—3 nur teilweise; Muratori: Antiqu. Italiae VI, col. 190 VIII; Baiß nach Daunou, Archiv 9, 448.

<sup>12)</sup> Raynalbus 1324, 3; Höfler 61; Freising, Bzovius 1324, II. Speier, Regensburg, Prag, Würzburg, das Kapitel in Zürich, Höfler 61, B. A. 342a p. 171; Bzovius 1324, II. Erzb. von Salzburg, Preger: Auszüge 173 p. 272, vergl. Baiß nach Daunou, Archiv f. ä. d. Gesch. 9, 448, den König von Frankreich, B. A. 347 p. 182.

<sup>13)</sup> Vergl. Prozeß vom 23. März und 11. Juli 1324. Martene col. 655, 661; Olenkslager Urk. p. 100, 108.

<sup>14)</sup> Wenn der Papst für Albert von Schwarzburg noch am 13. Jan. 1324 neue günstige Urkunden gewährt (B. A. 343—345, p. 171 ssq., vergl. Kopp Urk. p. 16, Anm. 6), so braucht Albert doch da nicht mehr in Avignon zu sein.

3. Doch noch ehe die Gesandten Audienz bei dem Papste erhalten hatten, legte Ludwig in seinem und seiner Anhänger Namen gegen „die ungerechten Schädigungen, die ungebührlich und ungerecht verhängten und angedrohten, offenbar ungünstigen und ungerechten, aus unwahren präjudizierenden und ungewöhnlichen Gründen ohne Wahrung der Rechtsordnung erlassenen und erdichteten Prozesse“ mit allgemeiner Wiedergabe des Inhalts des Prozesses, Appellation an den apostolischen Stuhl ein vor dem Bischofe Nikolaus von Regensburg und mehreren geistlichen und weltlichen Herren (18. Dezember 1323).<sup>14)</sup>

Offenbar wollte er den Gang des vom Papste angedrohten Rechtsverfahrens in ähnlicher Weise aufheben oder aufhalten, wie es geistliche Würdenträger ihren Obern gegenüber thaten in der streng geregelten kanonischen Prozeßform, und so einer etwa folgenden Bannung die Spitze abbrechen.<sup>15)</sup> Daher erklärt sich der das ganze Altentstück durchziehende religiöse Hauch, die Beteuerung des Festhaltens am Glauben im Anfange<sup>16)</sup> und die Forderung der „Apostel“. <sup>17)</sup> In der der Appellation vorangehenden Protestation erklärt er seine Treue und Ergebenheit gegen Kirche und Papst und verspricht er Buße, wenn er sich irgendwie vergangen, genau wie die Gesandten vor dem Papste, gelobt er Schutz des Glaubens und Ausrottung der Ketzer, Gehorsam gegen den Papst nach der Art seiner Vorgänger, der Könige und Kaiser, Wahrung der Rechte und Ehren des Imperium, getreu seinem Glauben und Eide, wie es sich in den Briefen findet, in denen die römischen Könige die Päpste um die Kaiserkrönung bitten, — hält er also fest an seinem Königtum, wie in jener Vollmacht. In all dem darf man wohl Ludwigs eigene Gedanken sehen.

In der Appellation selbst klagt er, daß trotz seiner steten Ergebenheit gegen den Papst an der Kurie, wie es zu seiner Kenntnis gekommen sei, ihm sehr ungünstige, ja, mit der schuldigen Ehrerbietung zu sagen, gereizte, gehässige und ungerechte Prozesse erlassen seien, die eine Schädigung des Imperium und ein Ärgernis für sehr viele bedeuteten. „Angethan mit der Stola der Gerechtigkeit und umwallt von dem Mantel der Wahrheit“, der Thatsache und des Rechts sich bewußt, betont er als Rechtsgrundsatz, der seit unvordenklichen Zeiten gelte, das Wahlrecht der Kurfürsten, die mit Einstimmigkeit oder Mehrheit den König wählten, sein eigenes Recht kraft der Wahl und Krönung an den durch Gewohnheit feststehenden Orten, seine faktische zehnjährige Regierung, erklärt er die Forderung des Papstes, der das Gesetz nicht eingesehen, ihn nicht gehört, aber trotz vieler Botschaften auch nie getadelt habe, er solle jetzt auf einmal mit Ablegung des Titels sich gleichsam selbst köpfen, für ungerecht. Es sei unwahr, wenn der Papst sage, das Imperium sei vakant. Eine Prüfung, Bestätigung oder Verwerfung der Person könne höchstens gelten, wenn die Sache an den Papst gebracht würde oder wenn man um die Kaiserkrone bitte, und nur aus bestimmten, im schriftlichen Rechte niedergelegten, Gründen, wie sie für ihn nicht zuträfen. Eine Benennung seiner Person, eine Zu-

<sup>14)</sup> Herwart 1323, §§ 39—56, p. 248—264, daraus Menschlager 37 p. 84—91; Auszug Raynaldus 1323, 34—36; 1324, 4.

<sup>15)</sup> Appellatione interposita sive ea recepta fuerit sive non, medio tempore nihil novari oportet. Corpus Iuris Canonici Causa II, quaestio VI, c. 31; Decretum Gregorii IX l. II, tit. 28, c. 55. Vergl. Preger 121, 124 ff.

<sup>16)</sup> Quaerendum est in iudicio, cuius sit conversationis et fidei is qui accusat et is qui accusatur. Corpus Iuris Can. Pars. II, canon. II, quaestio VII, c. 18.

<sup>17)</sup> Post appellationem interpositam litterae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est ad eum, qui de appellatione cogniturus est, sive principem sive quem alium, quas litteras dimissorias sive apostolos appellat. . . Sufficit autem petiisse intra tempus dimissorias instantanter et saepius, ut et si non accipiat, id ipsum contestetur. Nam instantian repetentis dimissorias constitutiones desiderant. Corpus Iuris Can. Causa II, q. VI, c. 31. Decr. Greg. IX l. II, tit. 28 c. 55; liber VI (Clementinae) l. II, tit. 15, c. 1.

lassung seiner Wahl könne ihm kein Recht und keinen Titel geben, sondern nur sein aus der Wahl folgendes Recht bestätigen und weiteren Kreisen empfehlen. Er schließe aus dem Gange der Sachen, daß einige „Rebellen der Kirche“ genannt würden, die den gegen den Bestand und die Rechte des Kaisertums gerichteten Anschlägen entgegen arbeiteten. Als er Mailand verteidigt habe gegen den Legaten durch seine Grafen, die der Legat, als sie ihm anboten, mit seiner Hilfe die Eintracht unter den Parteien wiederherzustellen, schnöde zurückgewiesen habe, habe es sich nicht um die Visconti, deren Bannung ihm selbst nicht bekannt gegeben worden, sondern um seine eigene Sache und die des Imperium gehandelt.<sup>18)</sup>

Ist damit schon ein Übergang zum Angriffe gegeben, so folgt jetzt dieser selbst. Ludwig giebt dem Papste die Anklage auf Begünstigung der Keger zurück und verpflichtet sich, vom Eifer für Gott und von Blut für den Glauben beseelt, zu erweisen vor unverdächtigen Kardinälen oder bei einem Konzile oder wo es sonst anginge, daß der Papst trotz der Anklagen der Bischöfe und Prälaten gegen den General, die Oberen und Brüder des Minoritenordens als Verräter des Beichtgeheimnisses (*quod ipsi sint secretae confessionis proditores*) diese Pest verdeckt und ein Heilmittel dagegen anzuwenden versäume und die Minoriten, also Feinde der Kirche und des Glaubens, begünstige. Eine zweite Anklage lautet, der Papst strebe offenbar, die eine der zwei von Gott gesetzten Leuchten, die Strahlen der weltlichen Gewalt, zu verdunkeln, womit Irrlehren, Streit und Argernis entstünden, und die Kirche, ihres Vogts entbehrend, ihren Segnern nicht widerstehen könne.

Nach göttlicher Anordnung Vorkämpfer und Wächter des Glaubens, Vogt der Kirche und König und Fürst des heiligen Imperium will er sich wie eine Mauer hinstellen für das Haus Israel, will er den körperlichen Eid, den er bei der Krönung geschworen, halten, ermessend, daß er und seine Rechte, wie die des heiligen Imperium, der heilige Glaube, die heilige Kirche durch diese Prozesse schwer geschädigt seien und noch mehr geschädigt werden könnten. Da aber diese Artikel unzweifelhaft den Glauben, die heilige Kirche, das heilige Imperium beträfen und alle angingen und so die Berufung eines Konzils nötig sei, so fordert er ein solches nachdrücklich und mit aller Ergebenheit für die nächste Zeit an einem passenden Orte, und er will, so Gott es gebe, persönlich dabei erscheinen.

4. Das ganze Aktenstück mit seiner Mischung von Ergebenheit und Bitte und Abwehr, Protest und Anklage, ließe sich noch immerhin, hat man gesagt,<sup>19)</sup> vereinigen mit Ludwigs Bitte an den Papst, indem er durch die Lage genötigt worden sei, nach dem ersten versöhnlichen Schritte zu zeigen, „daß er entschlossen sei, ein Recht, das ihm die Geseze geben, sich nicht durch listige Verzögerung aus den Händen spielen zu lassen.“<sup>20)</sup>

Eine „listige Verzögerung“ seitens des Papstes kann zunächst nicht vorliegen. Denn Ludwig konnte am 18. Dezember, selbst wenn die Gesandten sofort am 12. November aufgebrochen wären und sofort Audienz erhalten und Botschaft darüber gesendet hätten, kaum ihre Antwort haben.

Er hatte es durch die Gesandtschaft dem Papste unmöglich gemacht, seine Drohung unter Umständen wahr zu machen, selbst während der Frist von drei Monaten neue Strafen über ihn zu verhängen. Sie war ja an sich die beste Appellation, und er konnte warten bis zur Rückkehr der Ge-

<sup>18)</sup> Als Ludwig (28. Juni 1324) Castruccio das Biskariat von Lucca giebt, ist das aber der Dank für Castruccios Rettung Mailands und der Visconti, die der Papst Castruccio vorwirft, Preger: Auszüge 224; nur so erklärt sich Ludwigs Lob über Castruccio *Cum sciamus te precipuum pro imperio pugilem extitisse*. Ficker: Urkunden 3. Gesch. des Römerzuges Ludwigs d. B. (Zusdruck 1865) 26 p. 16.

<sup>19)</sup> Preger 119 ff.

<sup>20)</sup> Preger 121.

landten, wenigstens bis zum 8. Januar. Er konnte selbst dann, wenn sie fruchtlos verlaufen war, die Welt auf seine Friedensliebe gegenüber dem Statthalter Christi hinweisen und so neue Hülfe gewinnen.

Mit der Gesandtschaft und seiner Bitte stellt sich Ludwig auf den Boden der persönlichen Verteidigung, mit der Appellation vom Papste an den apostolischen Stuhl jedoch will er die Kurie, die Welt zum Richter machen in seiner Sache, will er aber mit der an sich zur Appellation unnötigen doppelten Anklage gegen den Papst auch das Konzil und die Kirche gegen ihn aufrufen. In beiden Fällen vertritt Ludwig sein Recht, erkennt er den Papst als Papst und den berufenen Richter, als „Quelle des Rechts“ (*fons iuris et iustitiae*) an, aber der Verteidigung folgt die Abwehr, der Angriff auf den Papst, der seine Pflicht verlege und das Recht mißachte.<sup>21)</sup>

Doch noch eines ist zu beachten: Die Appellation soll zunächst gar nicht veröffentlicht werden,<sup>22)</sup> sie soll gelten, als wäre sie vor dem Papste selbst vorgetragen worden; sie ist nur gemacht, „weil die Zeit drängt“ und er sie in der gegebenen Zeit nicht mehr vor dem Papste einlegen kann, wie er sagt. Sie genügt nur vorläufig, für alle Fälle, besonders wenn die Gesandtschaft erfolglos bleibt. Man konnte sie dann als erfolgt hervorholen oder nicht. Weil und so lange aber Ludwig sie nicht veröffentlicht, steht er tatsächlich noch auf dem Boden der Verteidigung. Er selbst verspricht sich wohl nicht viel von dieser Fiktion der Appellation vom Papste an den apostolischen Stuhl.<sup>23)</sup> Er muß sich selbst sagen, daß diesem der Prozeß wohl genug begründet erscheinen mußte, und daß er also die Appellation gar nicht als eine rechtsgültige annehmen könne und werde,<sup>24)</sup> da er ihm dieses „Rechtsmittel“, wenn es überhaupt anwendbar gewesen wäre gegen den Papst, sonst eben untersagt hätte. Nur so kann er versprechen, sie möglichst bald, aber doch wohl nur, wenn die Gesandtschaft, wie er vielleicht ahnt, sich als erfolglos erwiesen habe, mit neuer Begründung selbst vor dem Papste einzulegen. Ludwig hat also abwarten wollen und so den dem Orden und Papste feindlichen Einflüssen, die auf ihn ausgeübt wurden, widerstanden.

5. Woher aber stammen diese Einflüsse? Wer ist der Verfasser oder vielmehr Urheber der Appellation? Es kann nur ein Geistlicher, aber ein den Minoriten, dem ganzen Orden vom General bis zu den Brüdern allen, abgeneigter Mann gewesen sein. Preger<sup>25)</sup> meint, die Bischöfe von Eichstätt und von Speier und der Kanzler Hummel von Lichtenberg hätten Ludwig zur Appellation be-

<sup>21)</sup> Vergl. Müller: Appellationen 244—247.

<sup>22)</sup> *Eam appellationem coram eo (papa) interponemus, proponemus et dicemus ac innovabimus ex causis supra expressis et aliis de novo iterum exprimendis et publicabimus loco et tempore, sicut fueri(n)t publicanda, Herwart 262; Menschlager 91, vergl. Herwart 249, Menschlager 85 easdem (protestationes) . . . coram eo innovabimus et publicabimus prout fuerit opportunum.*

<sup>23)</sup> *Apostolos petimus . . . si est qui ipsos nobis dare possit, Herwart 261, Menschlager p. 91; wörtlich so Bonagratias Appellation an den Papst gegen den Papst vom J. 1311. Archiv II, 367, 374.*

<sup>24)</sup> Von der Sachsenhäuser Appellation schreibt der Papst an Leopold von Österreich: *Quantum . . . temeritas appellationis illius de qua mentionem prefate littere faciebant, sibi queat proficere quantumque is (statt id, vergl. Müller I, 103) contra quem interponenda dicitur, illi defferre queat, tuam prudentiam credimus non latere, (9. Juni 1324, Höfler 56 p. 80, eine Stelle auch Raynalbus 1324, 18), dann wieder Secundo dicitur quod recedet ab appellatione sua: certe, nec emendam aliquam propter hoc offert cum nec appellationi suae, si quae fuit, renuntiare nisi de facto valeat, cum de iure non tenuerit, velut ab haeretico interiecta et ab eo a quo non licet, cum superiore non habeat, appellare an Johann von Böhmen (31. Juli 1330, Raynalbus 1330, 31). Eine Appellation vom Papste an den Papst verspottet Ibertino von Casale als nichtig Sanctitati apostolicae, Archiv II, 383. Vergl. Ann. 1.*

<sup>25)</sup> S. 141 ff.

stimmt, und diese selbst seien wieder von dem Spirituellen Franz de Lutra (von Kaiserslautern) beeinflusst gewesen, der für beide Appellationen in den Jahren 1323 und 1324 „den Räten Ludwigs die theologischen Waffen für den Kampf mit Papst Johann dargereicht hat“.

In den Quellen selbst findet sich gar kein Anhalt für die ungeheuerliche Anklage gegen die Minoriten<sup>26)</sup>, und das dauernde Vertrauen des Volkes zum Orden widerlegt sie schon.<sup>27)</sup> Dieses Vertrauen wird ja für dieselbe Zeit gerade noch bewiesen durch das Auftreten der Weltgeistlichkeit und Johanns v. Polliat gegen die Beichtprivilegien der Bettelorden. Johann v. Polliat forderte, den Wegen Wilhelms von St. Amour auf dem Pariser Professorenstuhle folgend, wohl in gutem Eifer, daß die den Ordensgeistlichen abgelegten Beichten jährlich einmal vor dem Pfarrer wiederholt würden.<sup>28)</sup> Der Papst aber hatte diese Artikel, wie ehemals Alexander IV. (5. Oktober 1256) die Wilhelms von St. Amour, als Irrtümer zurückgewiesen (Bulle: *Vas electionis* vom 24. Juli 1321).<sup>29)</sup> Schon vorher hatte er die deutschen Bischöfe, auch den Bischof von Regensburg, ermahnt, die Minoriten in ihren vom heil. Stuhle erhaltenen Privilegien, frei predigen und Beichte hören zu dürfen, zu schützen gegen vielfache Belästigungen und Beschwerden von Seiten der Pfarrer und Weltgeistlichen (27. November 1318).<sup>30)</sup> Das ist nun freilich etwas ganz anderes als jene Anklage. Emicho von Speier, der Franz von Lautern schützte,<sup>31)</sup> könnte ja wohl Gegner der Minoriten sein, Franz selbst, gegen

<sup>26)</sup> Nur an einer Stelle im „Rotulus“ wirft Ibertino von Casale Ordensobern der Minoriten in Reservatfällen Brüdern gegenüber dann und wann (*quandoque*) ein Benehmen vor, das *non sine magno animarum periculo et sigilli confessionis preiudicio* sei, und die Kommunität leugnet auch das. Archiv III, 121. Ich vermag nur einen einzigen Anhalt und zwar aus früherer Zeit zu geben. *Olim siquidem quidam corde perversi ab incentore malorum omnium nequiter instigati . . . tuae nobilitati procaciter suggesserunt, quod quidam de fratribus Minoribus in terra tua morantes per quasdam circumlocutiones in praedicationibus suis confessionum revelabant arcana.* Gregor IX. an Herzog Friedrich von Österreich 29. Juli 1234. Der Papst geht auch da gar nicht auf die Verdächtigung ein und ermahnt ihn bloß, die Minoriten und andere Mönche eifrig zu ehren. Fries: Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz. Archiv f. österr. Geschichte Bd. 64 (1882) p. 175—176.

<sup>27)</sup> Vergl. Seidenberger: Die kirchenpolitische Litteratur unter Ludwig d. B. Westdeutsche Zeitschrift VIII, (1889), 103 ff.; Boos: Geschichte der rheinischen Städtekultur II, (2. Ausgabe, Berlin 1897) S. 103, 106; Fries p. 143—154.

<sup>28)</sup> Johann von Polliat, Professor in Paris, hatte auf dem Konzile von Sens (1315 oder 1318) gesagt *dictorum ordinum (Franziskaner und Dominikaner) fratres in audientia confessionum venenaverant totum mundum mundique partem magnam secum traxerunt in infernum, und in der Fortdauer beider Orden einen großen Schaden gesehen.* Bulle Johannis XXII. (27. Juni 1318). Denifle-Chatelain: *Chartularium univers. Paris. t. II, p. I* (Paris 1891) 764 p. 220—221. Bull. Francisc. t. V, 327 a p. 153. *Vita Johannis XXII I, Baluzius col. 132; vita VI ib. col. 182; f. die Klage der Weltgeistlichen über den Einfluß der Bettelorden in Petri de Vineis epistolarem l. VI (ed. Iselius, Basileae 1740) l. I, ep. 37 p. 220 ssq. und den Bericht des Bischofs von Olmütz an Gregor X. 1273 in Höfflers Analecten 3. Gesch. Deutschlands und Italiens. Sitzungsberichte der bayern. Akademie, 3. Kl., Bd. 4, 3. Abt. (1846) p. 23 ssq.*

<sup>29)</sup> *Extravag. comm. l. V, tit. III, c. 2, Chartul. univ. Paris II, p. 1, 798 ssq. p. 243 ssq.; über frühere Forderungen 1286 ib. p. 8 ssq., 13 Nr. 539, 543; Bull. Francisc. t. V, 437 p. 208—209; neu eingeschärft auf Bitte der Minoriten von Gregor XI. 8. Okt. 1373. Bulle bei Korth in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 16 (1889), Nr. 55 p. 35. Zur Sache vergl. Raynalbus 1320, 20—37; Denifle: Die Universitäten des Mittelalters Bd. I (Berlin 1887) 64 ff., 655 ff. Über das Wiederaufleben des Streites 1357 unter Innocenz VI. f. die Schriften in (Bromes) *Fasciculus rerum fugiendarum et expetendarum II, p. 465—486; Goldast: Monarchia II, 1391 ssq.; Glasbergers Chronik Anal. Francisc. II, 190. — Auf diese Dinge allein beziehen sich auch nur die bei Niezler S. 21 und Müller I, 71 angegebenen Stellen.**

<sup>30)</sup> Bull. Francisc. t. V, 346 p. 160; B. A. 142 p. 89; Fries Nr. 60—61 p. 207; Wadding: *Ann. Min. 1319 reg. 49; Korth a. a. O. 48 p. 32; ähnlich 26. April 1319, Wadding reg. 66, Korth 49.*

<sup>31)</sup> Raynalbus 1321, 19.

den der General und die Minoriten beim Papste Klage erhoben,<sup>32)</sup> könnte unter all seinen Anklagen gegen den Orden,<sup>33)</sup> die der Papst „als zu seiner und des apostolischen Stuhles Verachtung und zum Vorwurf für den Orden und zum Ärgernis sehr vieler gereichend“ seinem Schreiben nicht einreihen zu dürfen glaubt,<sup>34)</sup> auch jene Anklage erhoben haben. Aber genügen Reinfens' Auszüge und Urteil über den 2. Brief des Franz,<sup>35)</sup> um diesen als befähigt erscheinen zu lassen, diese geschickte und ruhig gehaltene Nürnberger Appellation zu verfassen? Soll sich der Bischof von Speier, wiederholt vom Papste streng aufgefordert,<sup>36)</sup> Franz auszuliefern, noch nachher durch seine enge Verbindung mit ihm haben kompromittieren wollen? Konnte Franz, der auch nach dem zweiten Briefe eine Verurteilung und jede Strafe vom Papst, aber auch nur von ihm, hinnehmen will, jene schwere Anklage gegen den Papst schleudern? Endlich, Franz war seit September 1322 bis Oktober 1323 in Avignon in Gewahrsam<sup>37)</sup> und erhielt am 10. Oktober 1323 die Erlaubnis als Benediktiner in St. Andreas in Avignon einzutreten.<sup>38)</sup> Soll er etwa von hier aus gleich wieder mit Emicho oder gar Ludwigs Gesandten in Verbindung getreten sein, um gegen den Papst aufzutreten und seine Lage noch zu verschlimmern? Franz von Lautern muß ausscheiden bei der Frage nach dem Verfasser der Nürnberger Appellation. Da sie selbst „Erzbischöfe und Bischöfe und einige Präläten niederen Ranges“ als Ankläger der Minoriten nennt, so ist nur Grund gegeben, eine Einwirkung des ersten Zeugen, des einzigen Bischofs unter den Zeugen, des Bischofs von Regensburg<sup>39)</sup> und des an zweiter Stelle genannten Ulrich Wild, des Propstes von Bamberg und späteren Protonotars Ludwigs<sup>40)</sup> als „eines Präläten niederer Ordnung“ anzunehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bischof von Regensburg, wie Preger will, bloß „gezwungen“ seine Unterschrift in Nürnberg zur Appellation gegeben haben soll, wo er doch später sich nicht von ihm „zwingen“ läßt.<sup>41)</sup> Derselbe Notar, der die Nürnberger Appellation zu Protokoll nimmt, Herdegmus, nimmt das Protokoll über desselben Bischofs Erklärung auf, daß er Ludwig, Herzog von Bayern, „seitdem dieser die Gunst des apostolischen Stuhles verloren“, nicht angehangen habe (3. Januar 1325).<sup>42)</sup> Darin liegt doch ein Beweis, daß es früher wohl der Fall gewesen sei, und der Umstand, daß Ludwig jene Appellation nicht gebraucht, nicht im Sinne des Bischofs Partei nimmt gegen die Minoriten, vielmehr bald darauf offen gemeinsame Sache mit ihnen macht, hat wohl zugleich mit dem Vorgehen des Papstes gegen Ludwig den Bischof bestimmt, auf die Seite des Papstes zu treten.

<sup>32)</sup> Bull. Francisc. 421 p. 196—197; B. A. 236 p. 127; Preger: Auszüge 66 p. 221.

<sup>33)</sup> 1. Brief, 6. Dezember 1320, Raynalbus 1321, 19; Bull. Francisc. zu Nr. 421 p. 197—198; B. A. 222 p. 120—122.

<sup>34)</sup> S. Note 32.

<sup>35)</sup> Preger: Auszüge 67 p. 221—222; Raynalbus 1320, 19 Ende.

<sup>36)</sup> 13. Febr. 1320 f. Note 32; 1. Febr. 1322, Bull. Francisc. 459 p. 219—220; B. A. 272 p. 142; Preger: Auszüge 88 p. 232.

<sup>37)</sup> Archiv III, 550.

<sup>38)</sup> Bull. Francisc. 514 p. 255; er heißt da Dilectus filius, Archiv III, 550 (20. (?) Oktober). Über die sicher nicht dem Papste feindselige Haltung Emichos von Speier vergl. auch B. A. 473—475.

<sup>39)</sup> Müller 1, 73 ff.

<sup>40)</sup> Riezler: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XIV, 10, ahnte schon die Identität Ulrichs mit dem Propste; sie ist sichergestellt durch B. A. 290 p. 149; 1010 p. 330; 1074 p. 396.

<sup>41)</sup> Preger S. 145 ff.; über die Stellung des Regensburger Bischofs f. auch Andreas Ratisbon. Bez.: Thes anecdot. (Aug. Vindel. 1723) t. IV, P. III col. 554 und Mayer: S. 179, 196 ff.

<sup>42)</sup> Preger: Auszüge Nr. 201. (Die Verträge Ludwigs d. B. mit Friedrich dem Schönen 1325 und 1326, Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie III Kl. 17. Bd. 1. Abt. [1883], p. 161), vergl. dazu B. A. 446 p. 207—208.



6. Tatsächlich ist auch die Nürnberger Appellation nie veröffentlicht, nie gebraucht worden (s. v. S. 12) und die Gründe dafür sind klar. Das Aktenstück findet sich nur im kgl. bayerischen geheimen Hausarchiv in München (Nr. 254)<sup>43)</sup> und bis zu seiner Veröffentlichung durch Herwart hat niemand es gekannt.

Alle kirchenpolitischen Vergehen erwähnt Ludwig in seinen Prokuratorien, nie aber jene Anklage gegen den Papst wegen Begünstigung der Minoriten, „der Verräter des Beichtgeheimnisses“. Wäre sie veröffentlicht worden, so hätte er niemals später in den Prokuratorien die Minoriten und ihren General, der hier mitangellagt wird, mit soviel Lobsprüchen als „gute Kleriker“ und „besonders gute (meliores) Lehrer der Theologie und Mönche“ überhäufen, hätte niemals jene enge gegenseitige Verbindung zwischen diesem General und Ludwig eintreten können. Diese Anklage zu vertreten wird er als unmöglich und dem mächtigen Orden wie dem Volke gegenüber, das seine Minoriten liebte, als unflug empfunden haben, zumal in einer Zeit, wo der Papst von anderer Seite her sich als scharfer Gegner jener Überhöhung der minoritischen Armut erwies und sich im Orden viele Feinde erweckt hatte.<sup>44)</sup>

Leitet er also wenige Wochen oder Monate später in der Sachsenhäuser Appellation wie auch in der römischen und pisanischen Appellation vom Jahre 1328<sup>45)</sup> gerade entgegengesetzt eine Häresie des Papstes von dessen Auftreten gegen die Minoriten her, so setzt er sich damit dem Volke, dem Papste, dem Orden selbst gegenüber nicht in öffentlichen Gegensatz, wohl aber in den schärfsten Gegensatz zu sich selbst und jenen drei Zeugen gegenüber, welche die Nürnberger und die Sachsenhäuser Appellation unterschreiben.<sup>46)</sup> Und es bleibt die alte geschichtliche Auffassung bestehen, welche Ludwig schwankenden Charakter und schwankende Politik zuschreibt: nicht sucht und leitet Ludwig die Männer, die Verhältnisse,<sup>47)</sup> sondern er läßt sich von ihnen, bald diesen, bald jenen leiten, als wenn es etwas anderes und andere nie gegeben hätte.<sup>48)</sup>

7. Ludwig benutzte die gewährte Frist nicht und schickte weder Gesandte noch Briefe. Da erklärte der Papst ihn, nachdem er noch 16 Tage über die Frist hinaus gewartet hatte, in Verfolg seines Prozesses für dem Banne verfallen und droht ihm, wieder mit Gewährung einer Frist von 3 Monaten, bei fortgesetzter Halsstarrigkeit mit der Entziehung des Rechtes, das er etwa aus der Wahl habe, läßt aber auch hier noch die Möglichkeit einer päpstlichen Bestätigung offen (23. März 1324).<sup>49)</sup> Über den Erdkreis hin wurde dieser 3.<sup>50)</sup> Prozeß verbreitet.<sup>51)</sup>

<sup>43)</sup> Niezler 311.

<sup>44)</sup> Müller I, 83; s. u. Kap. II, 1.

<sup>45)</sup> Müller I, 212 ff.

<sup>46)</sup> Ulrich Wild, Otto v. Werde, Kanonikus der Pisaner Kirche, Heinrich, Pfarrer in Phulendorf (Diöc. Konstanz).

<sup>47)</sup> Diesen Standpunkt vertreten nur Preger S. 154 ff. und Kluckhohn, Beilage zur (damals noch Augsburger) Allgemeinen Zeitung (1880) Nr. 363.

<sup>48)</sup> Müller I, 74—75, 192, 319 ff.; II, 188; Appell. 241 ff. gegen Preger; Niezler 23, 49; Geschichte Bayerns II (1880), 377 ff., in Göttinger gelehrte Anzeigen (1880) Stück 42, 1338 ff., in Sybels historischer Zeitschr. Bd. 44, 511, Bd. 49, 297 gegen Preger gerade, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1881 Nr. 14, 15, in Allgemeine deutsche Biographie Bd. 19, 457; Ficker: Über den Kurverein zu Rheuse, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften (1853) Bd. 11, 673 u. v. a.

<sup>49)</sup> Martene col. 652—660, daraus Oenschlager 39 p. 96—104, die Sentenz bei Raynaldus 1324, 13. Prefatum electum ... in ... excommunicationis sententiam incidisse ... declaramus ipsumque ... excommunicationis sententia innodatum et velut excommunicatum praeter casus exceptos evitandum ab omnibus nunciamus. Oenschlager S. 100 ad publicationem sententiae excommunicationis per Nos ut praemittitur promulgatae, in quam idem electus ... incidisse dignoscitur, procedentes ib. Destinamus Ludovicum excommunicatum denuntiari publice an die Erzbischöfe von Neapel, Capua und die anderen im Königreiche Neapel, 17. April 1324, Höfler 10 p. 53, die von Tarantaise, Besançon, Vienne, Höfler 24 p. 64.

<sup>50)</sup> Der Papst nennt ihn selbst so, Höfler 62 p. 86. Oenschlager zählt also richtig die Antwort vom 7. Jan. 1324 als 2. Prozeß.

<sup>51)</sup> An die Könige von Frankreich 10. April, Preger: Auszüge 169 p. 270, England (27. April), B. A. 361

Im 4. Prozesse (11. Juli 1324) führt der Papst jene Drohung aus und will, wenn Ludwig nicht bis zum 1. Oktober 1324 selbst vor ihm erschiene oder Gesandte schicke, als neue Strafe die Entziehung der Lehen und Privilegien, die er vom heiligen römischen Reich und von der Kirche habe, über ihn verhängen.<sup>52)</sup> Aber diese Strafe verkündet er erst am 3. April 1327.<sup>53)</sup> Er hat also einen Stillstand in seinen Prozessen für 2 Jahre und 8 Monate eintreten lassen, während er bis dahin Zug um Zug mit Ausführung der im vorhergehenden Prozesse ausgesprochenen Drohung gegen Ludwig vorgegangen war, wobei er jedesmal die ganze Streitsache der Zeitfolge gemäß an der Hand der früheren Prozesse mit genauer Inhaltsangabe darlegte. Ludwig aber hatte jetzt Gefallen bekommen am Appellieren, aber nicht an seiner alten Appellation, und setzt den Prozessen nicht die alte mit neuer Begründung, wie er dort versprochen, sondern eine neue entgegen, in der er jene nicht wiederholte, auch nicht in ihrem Hauptvorwurfe, auch nicht wiederholen konnte, und nur erwähnt, daß er seine anderswo gemachten Appellationen erneuere,<sup>54)</sup> ohne die Nürnberger auch nur mit Ort und Datum oder Anlaß oder irgend einer Angabe zu erwähnen.

p. 176, Dänemark 31. Mai, Höfler 15 p. 56, den Legaten der Lombardei ib. 24, die Erzbischöfe von Magdeburg ib. 2, 44, Trier, B. A. 414, 424, 470, 600 b, 637, Köln, vergl. Höfler 50, Salzburg, Mayer p. 179, Bischöfe von Basel, Höfler 40, Straßburg ib. 21, 42 (4, 22, 45), Lüttich ib. 3, 50 (17); s. auch Anm. 47.

<sup>52)</sup> Martene col. 660 ssq., daraus Olenchlagel 42 p. 106—117; Raynaldus 1324, 21—25; Bzovius 1324, IV. Adressaten: König von Frankreich, Höfler 5, dessen Sohn Karl von Valois ib. 8, Alfons von Spanien ib. 6, Erzbischöfe von Neapel und Capua ib. 11, von Sens, Rouen, Bourges, Tours ib. 51—52. Bischof von Clna in den Pyrenäen (13. Juni 1324 wohl irrig statt 15. Jan. 1325) ib. 70. Dominikanerkloster in Montalban ib. 76 und Rouen ib. 77. Legat der Lombardei, B. A. 375 p. 182; Winkelmann: Acta imperii inedita II, 1125 p. 787. Erzbischöfe von Köln, Preger Ausz. 232, 294, mit den Suffraganbistümern, B. A. 622, p. 268, Utrecht, B. A. 622 a, Münster ib. 600 a; zu Münster vergl. Bzovius 1324, V. (Finke: Die Stellung der westf. Bischöfe und Herren im Kampfe Ludwigs d. B. mit Johann XXII., Zeitschrift des Vereins f. vaterländische Geschichte u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 48, 209—231, kennt diese Urkunde noch nicht, den von Minden hält er für einen Anhänger Ludwigs). Mainz, B. A. 388, 395, 470, 476, 477 (Suffragane publizieren nicht alle Preger Ausz. 190). Salzburg, B. A. 370, 389; Mayer 179 ff. Magdeburg (Suffragane außer Brandenburg publizieren Preger Ausz. 186, 190), Preger Ausz. 190, 194, 207; Trier s. Anm. 51; Bremen, Höfler 52; Bischöfe von Bamberg, Preger 203, 210, 288, Konstantz, B. A. 390, Brixen, Preger 199, Passau ib. 287, Meissen ib. 273, Camin ib. 232, B. A. 504; Basel, Preger 208, Höfler 40, 54; Breslau, B. A. 610. Worms und Speier, Preger 227, in der Stadt Speier nicht publiz. wegen des Widerstandes der Bürgerschaft, B. A. 473—475, Preger 220; Sitten, Augsburg, Lausanne, Lüttich, vergl. Preger 233, Straßburg, Regensburg, Würzburg, B. A. 446, Höfler 51—52, Bzovius 1324, V. In den Reichsstädten Köln (durch die 4 Bettelorden) B. A. 439, 504, Preger 204, 327, s. o. 5 b, Aachen, Preger 187, Mainz ib. 221—222 werden die Prozesse publiziert. Castruccio in Lucca aber z. B. ließ die Überbringer der Prozesse in den Kerker werfen, Ficker: Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwigs (ohne Datum) 34 p. 21; Preger Ausz. 224. Auch an den General, die Obern und Brüder des Minoritenordens gehen die Prozesse, Bull. Francisc. t. V, 544 p. 267.

<sup>53)</sup> Martene c. 672—682, daraus Olenchlagel 53 p. 142—151; processus per totum quasi mundum et maxime in Italia destinavit. Annales Caesenates Muratori S. S. Italiae 14, 1147; Petrus Zittaviensis. (Königsfaaler Geschichtsquellen Fontes rer. Austr. VIII ed Loserth.) I, II, c. 20, p. 453; beide erzählen die Veröffentlichung in Casena bzw. Prag. Eine zweite Bulle von demselben Tage Martene II, 682—684, vergl. Müller I, 171 ff. Den Prozeß vom 11. Juli 1324 nennt der Papst selbst processus nostrum ultimum, Brief an Leopold von Österreich, 5. Mai 1325, B. A. 487 p. 223, vergl. ib. 598 p. 260; Preger Ausz. 229, 267 für die Jahre 1325 u. 1326.

<sup>54)</sup> Et appellationes per nos factas alibi innovamus, Baluzius c. 511. — Ritter: Histor. Zeitschrift 42, N. F. Bd. VI, 301; Fischer: Ludwig d. B. 1314—1338 (Göttingen 1882) 20, Anmerk. 23, vergl. Preger S. 124.

